



Satzung

des Fördervereins der KiTa Unter'm Regenbogen Stockelsdorf

*Fassung v2 · Stand August 2026 · zur Beschlussfassung in der Gründungsversammlung
Gemeinnützigkeitsrechtlich vorgeprüft durch das Finanzamt Kiel (Az. 5/214)*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der KiTa Unter'm Regenbogen Stockelsdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23617 Stockelsdorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der KiTa „Unter'm Regenbogen“ in Stockelsdorf, namentlich durch:
 - a) Beschaffung von Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterial sowie von Ausstattungsgegenständen für Innenräume und Außengelände;
 - b) Anschaffung und Pflege von Spiel- und Bewegungsgeräten;
 - c) Unterstützung und Durchführung von Ausflügen, Exkursionen und Fahrten der Kinder;
 - d) Unterstützung und Mitgestaltung von Festen, Projekten und Veranstaltungen (z. B. in den Bereichen Musik, Sprache, Bewegung, Natur);
 - e) Förderung von Maßnahmen, die der Träger der Einrichtung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzieren kann;
 - f) Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, damit diese an Angeboten der Einrichtung teilnehmen können;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit für die Einrichtung sowie Einwerbung von Spenden und Zuwendungen (Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO).
- (3) Der Verein kann die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen Mittel auch ganz oder teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorgenannten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, insbesondere dem Träger der Einrichtung, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der die Einrichtung über das Ev.-Luth. KiTa-Werk Ostholstein betreibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform (z. B. auch über das Online-Beitrittsformular des Vereins) gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt, sind von der Beitragszahlung befreit und stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes (insbesondere bei schwerem Verstoß gegen den Vereinszweck oder Schädigung des Ansehens des Vereins); dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben, der Beschluss ist schriftlich zu begründen, Widerspruch ist binnen eines Monats möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet;
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher in Textform einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Vertretung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig (höchstens drei Vollmachten je Mitglied). Nicht volljährige Mitglieder werden durch eine anwesende gesetzliche Vertretung stimmberechtigt vertreten.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte fristgerecht abstimmt.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags, Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Online- und Hybrid-Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Online- oder Hybridversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (2) Der Zugang erfolgt über einen nur für Mitglieder zugänglichen, durch persönliche Zugangsdaten und Passwort geschützten virtuellen Versammlungsraum. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden (Vorstand i. S. d. § 26 BGB),
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand i. S. d. § 26 BGB),
 - der/dem Schatzmeister/in (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).Optional können als weitere (nicht vertretungsberechtigte) Mitglieder bestellt werden: Schriftführer/in, eine Vertretung der Einrichtungs-/Kitaleitung sowie Beisitzer/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln; im Innenverhältnis macht die/der stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretung nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresberichts. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auch in Textform im Umlaufverfahren ergehen. Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern nur für Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung werden mindestens einmal jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählten Personen geprüft, die weder dem Vorstand angehören noch beim Verein angestellt sein dürfen. Sie berichten der folgenden Mitgliederversammlung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen bzw. bedürfen dessen Einwilligung.
- (3) Redaktionelle Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand selbständig vornehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts) als Träger des Ev.-Luth. KiTa-Werks Ostholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in der KiTa „Unter'm Regenbogen“, zu verwenden hat.